

Tarifvertrag für das rheinische Braunkohlenrevier

vom 14. April 1925.

§ 1. Geltungsbereich.

Der Vertrag gilt für die dem Arbeitgeberverband im rheinischen Braunkohlenrevier angeschlossenen Verbandswerke einerseits und ihre knappschaftlich versicherten auf den Verbandswerken beschäftigten Arbeiter andererseits. Er gilt auch für Unternehmer, denen auf den in den Geltungsbereich fallenden Verbandswerken bergbauliche Arbeiten übertragen werden, sofern die Arbeiter versicherungspflichtig bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft sind.

§ 2. Arbeitszeit.

1. Die werktägige Arbeitszeit beträgt 9, die Schichtzeit 10 Stunden.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Empfangs- und Ausgabestelle des Bezahes möglichst nahe an die Arbeitsstelle zu legen.

2. Die Festsetzung der Schichten erfolgt seitens der einzelnen Verbandswerke für die Betriebsabteilungen nach den Betriebsnotwendigkeiten. Dabei können Schichtbeginn und Schichtende für die einzelnen Arbeiter unterschiedlich festgesetzt werden. Etwa auftretende Streitigkeiten werden durch Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften beigelegt.

In durchgehenden Betrieben hat der Wechsel von Tag- und Nachtschicht am Sonntag so zu erfolgen, daß die durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht mehr als 60 Stunden beträgt. Jeder zweite Sonntag muß mindestens arbeitsfrei sein.

3. Wo die Regelung unter 1) auf erhebliche betriebliche Schwierigkeiten stößt, kann zwischen dem betreffenden Verbandswerk und den Gewerkschaften eine andere tägliche Arbeitsdauer vereinbart werden, wobei aber die Wochenstundenzahl die gleiche bleibt.

4. Die Arbeitszeit in den Entwässerungsstrecken und offenen Wassergräben von über $\frac{1}{2}$ Meter Tiefe beträgt 8, in nassen Entwässerungsstrecken 7 Stunden, und zwar in beiden Fällen einschließlich einer Pause von 20 Minuten.

5. Mit den Arbeiterinnen ist nach Möglichkeit zu vereinbaren, daß dieselben in $8\frac{1}{2}$ stündiger Schicht einschließlich einer $\frac{1}{2}$ stündigen Pause (so daß die Arbeitszeit 8 Stunden beträgt) beschäftigt werden.

6. Die festgesetzte Arbeitszeit ist einzuhalten. Auch ist es strengstens untersagt, nach verfahrenerer Schicht in anderen Berufen Arbeit gegen Entgelt zu verrichten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft, in schweren Fällen mit sofortiger Entlassung.

§ 3. Überstunden, Überschichten, Sonn- und Feiertagschichten.

1. Überstunden und Überschichten sind einzuschränken; insbesondere sollen Überschichten nicht von solchen Arbeitern verfahren werden, die innerhalb der Woche eine oder mehrere Schichten willkürlich gefeiert haben. Werden für bestimmte Arbeiten Überstunden und Überschichten regelmäßig verfahren, so sind die für die betreffende Beschäftigung in Frage kommenden Arbeiter nach Möglichkeit gleichmäßig zu berücksichtigen.

Wird diese Bestimmung nicht innegehalten, so haben die Arbeiterräte bei der Werksverwaltung dafür Sorge zu tragen, daß keine Bevorzugung einzelner stattfindet, die nicht durch das Betriebsinteresse gerechtfertigt ist.

2. Wo die betriebliche Notwendigkeit besteht, können wöchentlich 3 Überstunden unter Bezahlung des tarifmäßigen Zuschlags seitens der Werksverwaltung gefordert werden.